

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verkürzung der Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen,
Schützenfeste, Maifeste und ähnliche Veranstaltungen
für das Gebiet der Gemeinde Niederzier
vom 18.03.2003
(Volksfest-Sperrzeitverordnung)**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060)
- § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes – Gaststättenverordnung (GastV) – vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 460)

wird von der Gemeinde Niederzier als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 17.03.2003 für das Gebiet der Gemeinde Niederzier folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkürzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten gem. § 5 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastV) (Beginn 22.00 Uhr – Ende 07.00 Uhr) wird für die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen jeweils bis 03.00 Uhr verkürzt:

- a) Aus Anlaß der Maifeiern vom 30. April zum 01. Mai,
- b) zu den stattfindenden Maifesten in den Ortschaften der Gemeinde Niederzier, die termingemäß festliegen und im Marktverzeichnis des Ordnungsamtes eingetragen sind,
- c) aus Anlaß der Kirmessen, Schützenfeste und sonstigen Veranstaltungen in den einzelnen Ortschaften, die termingemäß festliegen und im Marktverzeichnis des Ordnungsamtes eingetragen sind.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig und vorsätzlich gegen § 1 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € und bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Niederzier als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. April 2003 in Kraft.